MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE
Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Juni 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir berichten vom **Europäischen Zollrechtstag**, der in der vergangenen Woche in Graz unter dem Titel "Verantwortung, Nachhaltigkeit und Menschenrechte" stattfand und sich damit mit einem spannenden, aber für die Unternehmen auch äußerst herausforderndem Thema beschäftigt hat.

In einem weiteren Artikel erlauben wir uns einen kritischen Blick auf die Embargomaßnahmen, die seit Ende Februar gegen Russland und Weißrussland erlassen wurden. Es kann nicht oft genug betont werden, dass die Maßnahmen angesichts des schrecklichen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine selbstverständlich richtig sind. Im Interesse einer sinnvollen und effektiven Umsetzung der Ziele der Embargoverordnungen wünschen wir uns

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0
Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

12. Thementag Außenwirtschaft 2022

jedoch eine Rückkehr zu mehr Qualität in Form von Klarheit und gegebenenfalls Erläuterungen in den Verordnungen, für die wir an dieser Stelle plädieren.

Im "Hamamatsu"-Verfahren, das in den letzten Jahren bei verschiedenen Gerichten anhängig war, soll es eine Entwicklung geben, auf die wir einen Ausblick wagen.

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschafts- und Klimaministerium hat ein Gutachten zum deutschen Sorgfaltspflichtengesetz vorgelegt, über dessen Inhalt wir in einem weiteren Beitrag berichten.

Zu guter Letzt möchten wir in eigener Sache nicht unerwähnt lassen, dass Dr. Ulrich Möllenhoff in diesem Jahr wieder die Auszeichnung zu einem der **besten Steuerrechtsanwälte Deutschlands** erhalten hat. Wir bedanken uns für das Vertrauen unserer Mandanten und unserer Kolleginnen und Kollegen, die zu dieser Wahl des Handelsblatts beigetragen haben!

Nordrhein Westfalen befindet sich bereits im Sommerferienmodus, weitere Bundesländer ziehen nach. Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern unseres Infoletters eine schöne Sommer- und hoffentlich auch Urlaubszeit!

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Hier geht es zur Anmeldung

Themen

I. 33. Europäischer Zollrechtstag in

Graz befasst sich mit "Verantwortung, Nachhaltigkeit und Menschenrechten"
II. Weitere Sanktionen gegen Russland und Weißrussland beschlossen - eine kritische Sicht
III. Hamamatsu - Entscheidung des FG München zur nachträglichen Herabsetzung von Verrechnungspreisen (wohl) rechtskräftig
IV. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz macht Unternehmen weiterhin Sorgen

I. 33. Europäischer Zollrechtstag in Graz befasst sich mit "Verantwortung, Nachhaltigkeit und Menschenrechten"

Unter diesem herausfordernden Titel trafen sich Vertreter aus Wirtschaft, Behörden, Gerichten und Beratung auf Einladung der WKO, um Zoll und Außenwirtschaft auf verantwortliches und nachhaltiges Handeln sowie auf die Einhaltung der Menschenrechte auszuleuchten. In der auch von Möllenhoff Rechtsanwälte gesponserten Veranstaltung kamen sowohl unabhängige Wissenschaftler als auch zahlreiche Vertreter von Bundes- und Europabehörden sowie die beteiligte Wirtschaft in Vorträgen zu Wort. Ganz besonders spannend waren die lebhaften Diskussionen sowohl im Saal als auch außerhalb.

Prof. Dr. Markus Scholz, FH Wien, eröffnete mit einer Beschreibung der "ethischen Verantwortung für die Unternehmen", die sich auch im Bereich Zoll- und Außenwirtschaft stellt. Er wies vor allen Dingen darauf hin, dass Unternehmen in den

letzten Jahren immer politischer geworden seien, und dass die Unternehmen für diese Aufgabe, sich auch zu aktuellen politischen Herausforderungen aus Gesellschaft (Gender Diskussion) bis hin zu außen- und sicherheitspolitischen Themen zu äußern, nur unzureichend vorbereitet seien. Gleichzeitig sah er die Fähigkeit der Regierenden, die aktuellen Fragen zu sehen und einer Lösung zuzuführen, sehr kritisch, indem er eine gewisse Schwäche in der Durchsetzung aber auch fehlende Kompetenz beschrieb.

Gerade im Bereich des folgenden Vortragsthemas, der Verhinderung von Umweltschäden und der Verletzung von Menschenrechten in der Lieferkette, zeigte sich das zuvor Gesagte: die große Verantwortung der Unternehmen, aber auch die große Notwendigkeit, gesetzgeberische Maßnahmen an Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit auszurichten und insbesondere Regeln zu schaffen, die weder die Unternehmen überfordern noch das Ziel der Verhinderung von Menschenrechtsverletzung oder Umweltschäden außer acht lassen. Der Komplexität dieses Themas ist es geschuldet, dass wohl der anwesende Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Herr Torsten Safarik, als auch Anasha Wahidi vom Bundeswirtschaftsministerium für die deutsche Regelung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetztes als auch Susanne Knöfel von der EU-Kommission im Bezug auf eine einheitliche Regelung noch einiges an Nachschärfung von Details zusagten. Die EU-Regelung wird daher auch noch einige Zeit - mindestens bis ins nächste Jahr - auf sich warten lassen.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht

II. Weitere Sanktionen gegen Russland und Weißrussland beschlossen - eine kritische Sicht

Seit Ende Februar erleben wir einen schrecklichen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der auch von dieser Stelle nicht deutlich genug verurteilt werden kann. Die westliche Staatengemeinschaft reagiert mit zahlreichen Embargomaßnahmen, die die deutsche Wirtschaft hart treffen aber trotzdem - so unser Eindruck - mit großem Verständnis und Sorgfalt umgesetzt werden.

… zumindest so gut es geht. Die Normenflut und Taktung der Neuerungen sind immens. Wir beobachten seit Ende Februar viele Erweiterungen, Veränderungen und Anpassungen der einschlägigen Embargoverordnungen gegen Russland sowie Weißrussland (Wirtschaftssanktionen) sowie gegen spezielle Personen, Organisationen und Einrichtungen, in Form der Personenlistungen. Ein sehr guter

Überblick über alle Maßnahmen ist sowohl bei den deutschen Behörden (BAFA und Bundeswirtschaftsministerium und Zoll) als auch bei der österreichischen Wirtschaftskammer (WKO) und anderen Kammern und Industrieverbänden zu finden.

Gleichzeitig bemühen sich alle beteiligten Behörden ihre eigenen Auslegungsregeln in Form von FAQs (frequently asked questions) zu veröffentlichen. Man findet dieses FAQ sowohl vom Bundeswirtschaftsministerium als auch vom BAFA. Auf europäischer Ebene kann man zahlreiche FAQs der EU - Kommission zu unterschiedlichen Detailthemen lesen. Auch diese ändern sich quasi täglich.

An diesem bunten Strauß von Verordnungen zur Erweiterung und zu Korrekturen der bestehenden Embargoregeln, verbunden mit zahlreichen FAQs unterschiedlicher Behörden, die sich teilweise auch widersprechen, ist die ganze Misere gesetzgeberischen Handelns abzulesen. Das ist durch den Normenadressaten nur noch eingeschränkt zu überblicken. Wir erreichen die Grenze der Sinnhaftigkeit. Mäßigung ist hier dringend erforderlich - nicht inhaltlich, sondern gesetzestechnisch. Verordnungen müssen wieder lesbar und durch die Adressaten, die Unternehmen, verständlich und damit umsetzbar werden. Es darf nicht sein, dass jede hastig heruntergeschriebene und schlecht übersetzte Verordnung durch zahlreiche FAQs unterschiedlicher Behörden erst erläutert werden muss, damit man sie anwenden kann. Zu nennen ist hier die Diskussion zu der Frage, was ein „Altvertrag“ ist oder ob und in welchem Umfang eine „Bestandteilsregelung“ bei den verschiedenen Güterlisten gilt. Was gilt, muss in der Verordnung stehen und nicht in den FAQs. So sehr man die Behörden für ihre Mühe der FAQs loben muss, FAQs kennen weder unsere Verfassung noch die staatsrechtlichen Regelungen der EU. Wenn eine Verordnung in dieser Intensität durch FAQs erläutert werden muss, sollte man vielleicht mehr Energie in eine Verordnungsnovelle investieren.

Die diese Regeln umsetzenden Behörden - aber auch Unternehmensmitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beraterinnen und Beratern - sei großer Respekt gezollt. Wenn die Verordnungen bereits am Tag der Veröffentlichung gelten, bedeutet dies in der Praxis, dass wir täglich das Amtsblatt der EU zu lesen haben, was - beim ersten Kaffee - herausfordernd ist. Was dies jedoch an Arbeitskraft bindet, ist immens. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass jeder vermeintliche Verstoß derzeit an die Zollfahndungsämter abgegeben zu werden scheint. Dies führt zusätzlich zu erheblichen Verteidigungskosten, weil nunmehr geprüft wird, ob ein Strafermittlungsverfahren gegen die Unternehmen oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt wird, das erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, wenn es nicht angemessen erwidert wird. Auch hier ist auf Seiten der Behörden dringend Mäßigung angezeigt.

Wenn sich über diesen Zustand die Vertreterin des Bundesfinanzministeriums auf dem Europäischen Zollrechtstag in der vergangenen Woche beklagt, indem sie berichtet,

dass Verordnungsentwürfe von der EU-Kommission teilweise am Abend um 22 Uhr an das Ministerium geschickt werden mit der Bitte um Bearbeitung bis zum nächsten Morgen um 6 Uhr, so kann das nicht als Rechtfertigung für die teilweise schlechte Qualität dieser Gesetzestexte gelten. Sie oder ihre KollegInnen sitzen schließlich in Brüssel am Tisch und könnten durch ihre Stimme - und gegebenenfalls ein Veto - eine Änderung dieser Praxis herbeiführen. Andere Mitgliedstaaten können das auch, wenn es um ihre Interessen geht.

Kurzum: Alle Beteiligten wollen effektive Maßnahmen, um Druck auf Russland auszuüben, den schlimmen Krieg gegen die Ukraine zu beenden. Aus unserer Sicht und im Interesse der sinnvollen Umsetzung der Ziele der Embargoverordnungen wünschen wir uns jedoch nach der Sommerpause eine Rückkehr zu mehr Qualität in Form von Klarheit und ggf. Erläuterungen in den Verordnungen. Für die zahlreichen Strafermittlungsverfahren, von denen wir als Verteidiger Kenntnis erlangen, ist das Vorgesagte Teil einer sinnvollen Verteidigung. Unseres Erachtens wollen die beteiligten Unternehmen sorgfältig ihre Pflichten aus den Embargoverordnungen erfüllen. Dies ist Teil der Bestrebung von Unternehmen, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, und natürlich auch von uns Beratern, den Zielen von „Verantwortung, Nachhaltigkeit und Menschenrechten“ wie auf dem Europäischen Zollrechtstag diskutiert, gerecht zu werden.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht

III. Hamamatsu - Entscheidung des FG München zur nachträglichen Herabsetzung von Verrechnungspreisen (wohl) rechtskräftig

Am Rande des Europäischen Zollrechtstages war zu vernehmen, dass das in Revision geführte Verfahren VII R 2/19 beendet und dass damit das Urteil der Vorinstanz des FG München vom 15.11.2018 rechtskräftig geworden sei. In dem Verfahren ging es um die Erstattung von Einfuhrabgaben bei nachträglich reduzierten Verrechnungspreisen, die sich auf den Zollwert ausgewirkt haben bzw. hätten auswirkt haben können.

Zu dieser Frage war im Laufe des Verfahrens auch der EuGH angerufen worden (Urteil vom 20.12.2017, C-529/16 - "Hamamatsu"). Es war zu klären, inwieweit der Zollwert erfolgter Einfuhren nachträglich geändert werden kann oder muss, sofern sich der Verrechnungspreis, also der Preis, mit dem verbundene Unternehmen (Mutter-, Schwesterunternehmen) miteinander Geschäfte machen, nachträglich herabgesetzt wird. Diese Veränderungen des Verrechnungspreises unterjährig ist durchaus steuerrechtlich zulässig, gegebenenfalls sogar notwendig, um dem Drittvergleich

solcher Preisabreden standzuhalten. Eine nachträgliche Reduktion des Zollwerts wurde jedoch vom EuGH abgelehnt, weswegen es zu dem Urteil des FG Münchens gekommen war, das nunmehr rechtskräftig sein soll.

Eine ausführliche Besprechung des Verfahrens und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Unternehmen, werden wir in Kürze an dieser Stelle vornehmen, wenn uns die Details dieses Verfahrens bekannt sind.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht

IV. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz macht Unternehmen weiterhin Sorgen

In sechs Monaten greift das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Es zwingt zunächst die größeren Unternehmen zur Überprüfung ihrer gesamten Lieferkette, das bedeutet bestimmte soziale, menschenrechtliche und Umwelt-Standards einzuhalten, andernfalls drohen Strafen. (Details dazu in unserem Infoletter Juli 2021 und Infoletter Mai 2022).

Diese Sorgen hält auch der Wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschafts- und Klimaministerium für berechtigt und legte ein Gutachten zum deutschen Sorgfaltspflichtengesetz und den noch weit umfassenderen Plänen der EU-Kommission vor, das einen interessanten Lösungsvorschlag enthält, um den Kontrollaufwand für die Unternehmen zu reduzieren.

Im Rahmen der europäischen Regeln sollte eine Liste "sicherer Herkunftsländer" erstellt werden, lautet die wichtigste Empfehlung der unabhängigen Ökonomen und Juristen an den Bundeswirtschaftsminister.

Zulieferer aus sicheren Ländern müssten dann von EU-Unternehmen nicht mehr vorab überprüft werden. Unter "sichere Herkunftsländer" sollen Staaten fallen, die sowohl "die einschlägigen Konventionen für Menschen- und Arbeitnehmerrechte ratifiziert haben" als auch über eine "funktionierende rechtsstaatliche Ordnung verfügen", weil in diesen Ländern Verstöße gegen Menschen- und Arbeitnehmerrechte wirksam vor Gericht gebracht werden können. Eine Überprüfung durch die europäischen Unternehmen sei dann überflüssig.

Um auch die Zusammenarbeit mit Unternehmen aus nicht sicheren Herkunftsländern zu erleichtern, sollte die EU überdies Positiv- und Negativlisten aufstellen, die eine Wahrung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten zertifizieren oder auf systematische Verletzung hinweisen, schlagen die Wissenschaftler vor. Über solche Listen könne der

Kontrollaufwand für die Unternehmen gesenkt werden.

In Bezug auf die geplante Europäische Lieferkettenrichtlinie warnt der Beirat davor, die in der EU oftmals höheren Standards in der Arbeitsmarktregulierung, im Verbraucher-, Tier- oder Umweltschutz zugrunde zu legen. Der Beirat mahnt an, dass die Lieferketten-Richtlinie auch protektionistischen Zwecken dienen könnte, weil es Unternehmen zu einem Wechsel der Lieferbeziehungen zwingt, was dann nicht zu einem besseren Schutz der Menschenrechte beim konkreten Vertragspartner führe und könne zum wirtschaftlichen Schaden in einzelnen Entwicklungsländern führen.

Der Vorschlag würde die Prüfung für die Unternehmen erheblich erleichtern. Im Bereich von Steuervermeidungsstrategien gibt es auf EU-Ebene bereits schwarze und graue Listen für Staaten, die sich geweigert haben, mit der EU gegen Steuerflucht zusammenzuarbeiten. Diese Listen sind dynamisch.

Hier würden sie eine Prüfung vorweg nehmen und den Aufwand für die Unternehmen reduzieren.

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte hier

Impressum